## Besoldung für die Tätigkeit von Mentor/innen

(Quellen: § 63 Gehaltsgesetz, §§ 6, 8 und 19 Landesvertragslehrpersonengesetz)

## Vorbemerkung:

Lehrer/innen, die Praxisschulunterricht für Studierende erteilen, können auch zusätzlich als Mentor/in eingesetzt werden. Für Landeslehrer/innen erfolgt die Besoldung für die Praxislehrertätigkeit gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes, für Landesvertragslehrpersonen nach § 19 LVG.

## 1) Praxisschullehrer/in als Mentor/in (§ 6, Absatz 4 LVG)

Lehrer/innen, die eine 5-jährige erfolgreiche Verwendung als Besuchs- oder Praxisschullehrkraft aufweisen können oder einen einschlägigen Lehrgang von mindestens 30 ECTS absolviert haben, dürfen bis zum Schuljahr 2029/30 als Mentor/innen ohne zusätzliche Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt werden. Diesbezügliche Angebote der Pädagogischen Hochschulen sind als solche - und nicht mehr - zu sehen. Jahresnormlehrer/innen erhalten eine gestaffelte Besoldung für einen bis drei Mentees gemäß § 63 Gehaltsgesetz und können im Bereich 3 der Jahresnorm besonderen administrativ bedingten Zeitaufwand verbuchen. (Stand Oktober 2019: € 117,60/ € 157,50/ € 196,50)

# 2) Absolvent/innen des Hochschullehrganges "Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten" als Mentor/innen (§ 6, Absatz 1 LVG)

Lehrpersonen, die den oben erwähnten Hochschullehrgang im Umfang von mindestens 60 ECTS absolviert haben, können nach einer mindestens 5-jährigen Berufserfahrung als Lehrperson ohne Einschränkung zum/r Mentor/in bestellt werden. Ihre Besoldung erfolgt nach § 19, Absatz 8 LVG für einen bis drei Mentees. (Stand Oktober 2019: € 101,30/€ 134,80/€ 168,30)

Ist der/die Mentor/in Landesvertragslehrperson (im pädagogischen Dienst), gilt die Mentorentätigkeit als 23. oder 24. Stunde der Unterrichtsverpflichtung.

#### 3) Betreuung des Masterpraktikums

Der Studienplan für das Masterstudium, das nicht berufsbegleitend, sondern gleich im Anschluss an das Bachelor-Studium ohne Dienstantritt gestartet wird, sieht ein "Masterpraktikum" an Schulen vor. Der Gesetzgeber hat dafür bisher weder dienstnoch besoldungsrechtliche Bestimmungen geschaffen. Eine Verpflichtung, solche Masterpraktikanten zu betreuen, besteht für Lehrer/innen nicht. Ein Weisungsrecht der Pädagogischen Hochschulen gegenüber den Pflichtschulen ist nicht gegeben. Wird diese Tätigkeit ohne besoldungsrechtliche Grundlage freiwillig übernommen, besteht keine Möglichkeit im Nachhinein Mehrdienstleistungen einzuklagen.